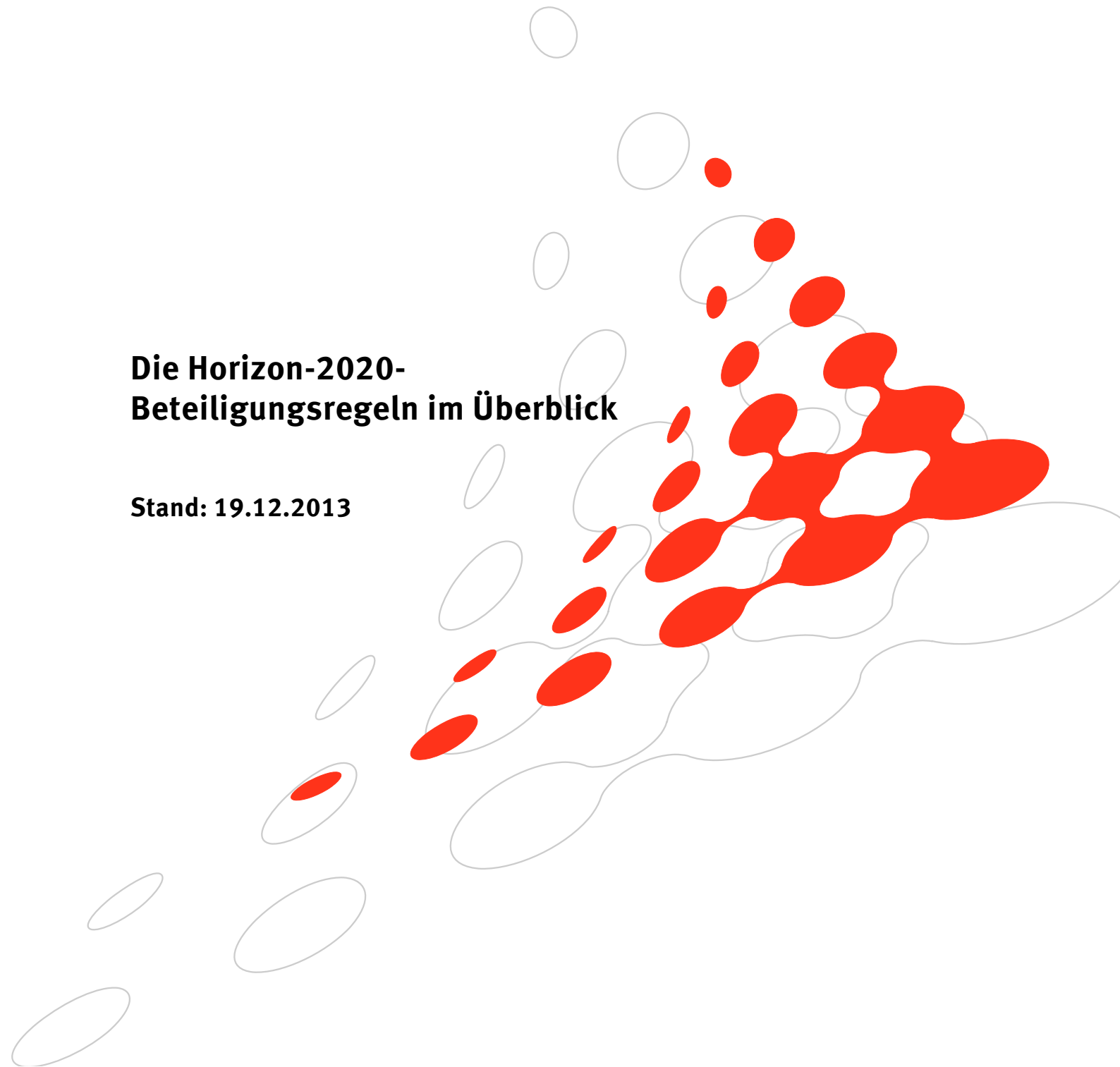




FFG

Die Horizon-2020- Beteiligungsregeln im Überblick

Stand: 19.12.2013



1 Horizon 2020 offiziell angenommen

Am 3. Dezember hat der **Ministerrat** als letztes Organ seine Zustimmung zum Horizon-2020-Paket gegeben, das aus insgesamt sechs Teilen besteht: der „allgemeinen“ Horizon-2020-Verordnung, den Beteiligungsregeln und dem Spezifischen Programm sowie dem Vorschlag für das Euratom-Programm, der EIT-Verordnung und der Strategischen Innovationsagenda des EIT. Das **Europäische Parlament** hatte bereits am 21.11.2013 mit deutlicher Mehrheit für das Gesetzespaket gestimmt. Das neue EU-Rahmenprogramm gilt damit, etwas mehr als zwei Jahre nach Veröffentlichung der entsprechenden Vorschläge durch die EU-Kommission, als offiziell angenommen. Obwohl das neue Rahmenprogramm offiziell erst am 1. Jänner 2014 startet, öffnen die **ersten Ausschreibungen** schon im **Dezember 2013**.

2 Horizon 2020 im Überblick

2.1 Der Aufbau des Programms

Horizon 2020 vereint erstmals das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Technologieentwicklung, die Innovationsteile des Competitiveness and Innovation Programme (CIP) und das Europäische Institute of Innovation and Technology (EIT). Die verschiedenen Maßnahmen zur Forschungs- und Innovationsförderung sind im Wesentlichen auf drei Säulen aufgeteilt.

In der **ersten Säule, Wissenschaftsexzellenz**, sind die ERC-Grants, die Marie Skłodowska Curie Actions (MSCA) sowie die Förderung von neuen und künftigen Technologien (*Future and Emerging Technologies, FET*) und Forschungsinfrastrukturen angesiedelt. In der **zweiten Säule, Führende Rolle der Industrie**, werden Forschung und Entwicklung im Bereich der Schlüsseltechnologien gefördert (*Leadership in Enabling and Industrial Technologies, LEIT*). Die Maßnahmen für den erleichterten Zugang zu Risikofinanzierung sowie zur Unterstützung innovativer KMU gehören ebenfalls zur zweiten Säule. Die **dritte Säule** umfasst Maßnahmen zu sieben zentralen **Gesellschaftlichen Herausforderungen** wie etwa Gesundheit, Energie oder Klimaforschung. Das European Institute of Innovation and Technology (EIT), die Aktivitäten in den Bereichen „*Widening Participation*“ (z.B. Twinning- und Trainingsmaßnahmen) und „*Science with and for Society*“ sowie die nicht-nukleare Forschung des Joint Research Council bilden eigene Programmbereiche außerhalb der drei Säulen.

2.2 Das Budget

Das **Horizon-2020-Budget von knapp 80 Milliarden Euro** (70,2 Milliarden Euro in konstanten Preisen auf dem Niveau des Jahres 2011) verteilt sich folgendermaßen über die einzelnen Programmbereiche:

- **Wissenschaftsexzellenz: 31,73 %**, davon
 - ERC: 17 %
 - FET: 3,5 %
 - MSCA: 8 %
 - Forschungsinfrastrukturen: 3,23 %

- **Führende Rolle der Industrie: 22,09 %**, davon
 - Leadership in Enabling and Industrial Technologies: 17,6 %
 - Zugang zu Risikofinanzierung: 3,69 %
 - Innovation in KMU: 0,8 %
- **Gesellschaftliche Herausforderungen: 38,53 %**, davon
 1. Health, demographic change and wellbeing: 9,7 %
 2. Food security, sustainable agriculture and forestry, marine and maritime and inland water research and the bio-economy: 5 %
 3. Secure, clean and efficient energy: 7,7 %
 4. Smart, green and integrated transport: 8,23 %
 5. Climate action, environment, resource efficiency and raw materials: 4 %
 6. Europe in a changing world - Inclusive, innovative and reflective societies: 1,7 %
 7. Secure Societies – Protecting Freedom and Security of Europe and its citizens: 2,2%
- **Widening Participation: 1,06 %**
- **Science with and for Society: 0,6 %**
- **EIT: 3,52 %**
- **Nicht-nukleare Forschung des JRC: 2,47 %**

2.3 Die Förderungsinstrumente

Neben „klassischen“ Forschungsprojekten gibt es in Horizon 2020 eine Reihe unterschiedlicher und teils neuer Förderungsinstrumente.

Im Folgenden ein kurzer Überblick. Eine ausführliche Beschreibung der unterschiedlichen Maßnahmen und Instrumente finden Sie in Abschnitt D des Annex des Work Programme:

- http://ec.europa.eu/research/horizon2020/pdf/work-programmes/general_annexes_draft_work_programme.pdf
- **Forschungsmaßnahmen** (zu 100 % gefördert)
- **NEU: Innovationsmaßnahmen** (zu 70 % bzw. 100 % gefördert)
- Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (zu 100 % gefördert)
- Grants des European Research Council (ERC; zu 100 % gefördert)
- Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA; zu 100 % gefördert)
- **NEU: Rahmenverträge** (Framework Contracts)
- **NEU: KMU-Instrument** (zu 70 % gefördert)
- **NEU: Fast Track to Innovation** (ab 2015)
- **NEU: Preisgelder** („inducement prizes“, ab 2015)
- **NEU: Public Procurement of Innovative Solutions-Cofund** (PPI)
- Pre-Commercial Procurement-Cofund (PCP)
- Div. weitere Cofunds (z.B. ERA-Net-Cofund, Marie Skłodowska-Curie-Cofund)
- **NEU: Instrumente zur Risikofinanzierung** (dept facility, equity facility)

2.4 Evaluierung von Projektanträgen in Horizon 2020

Die Evaluierungskriterien in Horizon 2020 sind bereits aus FP7 bekannt: (wissenschaftliche) **Exzellenz**, **Impact** und **Qualität und Effizienz der Durchführung**.

Bei **Vollanträgen** können für jedes Kriterium bis zu fünf Punkte vergeben, insgesamt also maximal 15 Punkte erreicht werden. Der Schwellenwert für jedes einzelne Kriterium liegt bei drei Punkten; für ein positives Evaluierungsergebnis müssen zumindest zehn Punkte erreicht werden. Bei **zweistufigen Verfahren** werden in der ersten Stufe nur die Kriterien Exzellenz und Impact evaluiert, wobei die Schwelle bei jeweils vier Punkten liegt.

Während grundsätzlich alle Evaluierungskriterien das selbe Gewicht haben, wird das Kriterium „Impact“ bei **Innovationsmaßnahmen und beim KMU-Instrument** (Phase 2 und 3) 1,5-fach gewichtet.

Auf Grundlage der so vergebenen Punkte erstellen die unabhängigen EvaluatorInnen eine **Rangliste**. Projektanträge mit gleicher Punkteanzahl werden dabei nochmals nach Prioritäten gereiht. Dabei werden zunächst jene Anträge vorgereiht, deren thematische Schwerpunkte nicht von höhergereihten Anträgen abgedeckt werden. Danach werden die Anträge nach dem Kriterium der Exzellenz und schließlich nach ihrem Impact gereiht. Bei Innovationsmaßnahmen und KMU-Instrument (Phase 2 und 3) erfolgt die weitere Reihung hingegen zuerst nach dem Impact und dann nach der Exzellenz.

3 Die Horizon-2020-Beteiligungsregeln

3.1 Geltungsbereich

Die Beteiligungsregeln, eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, regeln u.a. die Mindestteilnahmebedingungen für die unterschiedlichen Horizon-2020-Maßnahmen, die einzelnen Förderungsinstrumente, die Kriterien für die Kostenerstattung und verschiedene Fragen des geistigen Eigentums. Sie **gelten** – mit Abweichungen in gerechtfertigten Fällen – **für alle Bereiche von Horizon 2020**, also etwa auch für das EIT oder die Multilateralen Initiativen nach Artikel 187 (JTI).

Die Europäische Kommission richtete ihren Vorschlag für den Verordnungstext an den Zielen **Innovationsförderung**, **Einheitlichkeit** der Regeln und **Vereinfachung** durch reduzierten administrativen Aufwand, beschleunigte Prozesse und eine verringerte Fehlerrate aus. Maßgebliche **Vereinfachungsmaßnahmen** gibt es im Bereich der Förderquoten (Grundprinzip: eine Quote pro Projekt) und der indirekten Kosten (einheitliche Erstattung mittels 25-Prozent-Pauschale). Weiters wird die Zeit zwischen Call-Deadline und Vertragsunterzeichnung (time to grant) verkürzt.

3.2 Mindestteilnahmebedingungen

Wie schon im 7. Rahmenprogramm gilt die **Standardregelung** (für Forschungsmaßnahmen und Innovationsmaßnahmen), dass Projektkonsortien aus mindestens drei voneinander unabhängigen Rechtspersonen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten bzw. zu Horizon 2020 assoziierten Staaten bestehen müssen. Bei gewissen Projekttypen (z.B. ERC, Marie Skłodowska-Curie Actions, KMU-Instrument) liegt die Untergrenze hingegen bei einer Rechtsperson. Der „Fast Track to Innovation“ steht

Konsortien von drei bis fünf Partnern (alle Organisationstypen) offen. Zusätzliche Teilnahmebedingungen können im Work Programme enthalten sein.

3.3 Internationale Kooperation

Die **Beteiligung von Partnern aus Drittstaaten** sowie von internationalen Organisationen ist möglich; hinsichtlich der **Förderfähigkeit** wird nach Ländergruppen differenziert. Eine Förderung ist jedenfalls möglich, wenn das im Work Programme angegeben ist. Ansonsten gilt, dass industrialisierte Staaten, BRICS und Mexiko nur dann eine Finanzierung erhalten, wenn ihre Beteiligung für die Projektdurchführung essenziell ist oder ein bilaterales Abkommen besteht.

3.4 Time-to-grant

Die time-to-grant – die Zeitspanne zwischen Call-Deadline und Abschluss des Grant Agreements darf in Horizon 2020 maximal acht Monate betragen. Innerhalb von **fünf Monaten** sind die AntragstellerInnen über das **Evaluierungsergebnis** zu informieren, danach stehen **drei Monate** bis zum **Vertragsabschluss** zur Verfügung. Das bringt auch mit sich, dass Proposals in Horizon 2020 „as it is“ evaluiert werden und keine Verbesserungsvorschläge mehr gemacht werden. Eine längere time-to-grant ist bei ERC-Projekten, auf Wunsch des Konsortiums sowie in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei zweistufigen Verfahren wird die time-to-grant erst ab der zweiten Stufe gemessen.

3.5 Neue Förderquoten

Im Gegensatz zum 7. Rahmenprogramm gibt es in Horizon 2020 für die verschiedenen Projekttypen (Ausnahme: Co-Fund) nur **zwei Förderquoten**: eine für **„Forschungsmaßnahmen“** (research actions) und eine für **„Innovationsmaßnahmen“** (innovation actions). Im Work Programme ist angegeben, welche Förderquote für die jeweilige Ausschreibung bzw. die daraus resultierenden Projekte gilt.

Neben der **Abrechnung** der tatsächlichen Kosten ist teilweise auch die Abrechnung mittels Stückkosten (unit costs) oder Pauschalbeträgen (lump-sums) möglich. Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten finden Sie im jeweiligen Musterfördervertrag (Model Grant Agreement).

3.5.1 Förderquote für Forschungsmaßnahmen:

Die gesamten erstattungsfähigen Kosten von Forschungsmaßnahmen setzen sich aus direkten Projektkosten und indirekten Kosten (Gemeinkosten, Projekt-Overhead) zusammen. Für die **indirekten Kosten** gibt es eine einheitliche **Pauschale von 25 Prozent** der direkten erstattungsfähigen Kosten (abzüglich der Kosten für Subcontracting u.a.). Die **Förderquote** für Forschungsmaßnahmen beträgt immer **100 Prozent der gesamten erstattungsfähigen Projektkosten**.

Beispiel:

<i>Direkte Kosten</i>	<i>Indirekte Kosten</i>	<i>Gesamt</i>	<i>Förderquote</i>	<i>Förderung</i>
100 €	25 €	125 €	100 %	125 €

3.5.2 Förderquote für Innovationsmaßnahmen:

Eine „Innovationsmaßnahme“ ist in Artikel 2 der Beteiligungsregeln definiert als „Maßnahme, die hauptsächlich aus Tätigkeiten besteht, deren unmittelbares Ziel die Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ist“ und die „die Erstellung von Prototypen, Tests, Demonstrationen, Pilotprojekte, Produktvalidierung im großen Maßstab und Entwicklung der Marktfähigkeit“ umfassen kann. Eine ausführliche Beschreibung und Abgrenzung gegenüber Forschungsmaßnahmen finden Sie im Teil D des Annex des Arbeitsprogrammes:

- http://ec.europa.eu/research/horizon2020/pdf/work-programmes/general_annexes_draft_work_programme.pdf

Die gesamten erstattungsfähigen Kosten von Innovationsmaßnahmen setzen sich aus direkten Projektkosten und indirekten Kosten zusammen. Für die **indirekten Kosten** gibt es eine einheitliche **Pauschale von 25 Prozent** der direkten erstattungsfähigen Kosten (abzüglich der Kosten für Subcontracting u.a.).

Die **Förderquote** für Innovationsmaßnahmen beträgt grundsätzlich **70 Prozent**. Eine Ausnahme gilt für **gemeinnützige Einrichtungen**, die auch in Innovationsmaßnahmen für ihre Projektkosten eine Förderquote von **100 Prozent** erhalten.

„**Gemeinnützige Einrichtungen**“ im Sinne der Horizon-2020-Regeln sind Rechtspersonen, die entweder schon aufgrund ihrer Rechtsform keinen Erwerbzweck haben oder gesetzlich oder sonst rechtlich verpflichtet sind, keine Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten.

Beispiel:

	Direkte Kosten	Indirekte Kosten	Gesamt	Förderquote	Förderung
Profit	100 €	25 €	125 €	70 %	87,5 €
Non-Profit	100 €	25 €	125 €	100 %	125 €

3.6 Förderfähige Kosten in Horizon 2020

Die Kriterien für die Förderfähigkeit von Kosten und die verschiedenen Varianten der Kostenabrechnung (tatsächliche Kosten, Stückkosten, Pauschalsätze und –beträge) sind im Fördervertrag geregelt. Weitere **Erklärungen und Details** werden von der Europäischen Kommission in einem sog. **“Annotated Grant Agreement”** veröffentlicht. Im Folgenden eine Zusammenfassung wichtiger Neuerungen auf dem Gebiet der Kostenabrechnung.

3.6.1 Personalkosten

Die Berechnung von Personalkosten als tatsächliche Kosten erfolgt weiterhin nach dem Grundmuster „Stundensatz mal Anzahl der für das Projekt gearbeiteten Stunden“. Neu ist, dass für die tatsächlichen Brutto-Brutto-Kosten das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr am Ende der Berichtsperiode als Berechnungsbasis für den **Stundensatz** heranzuziehen ist. Diese sind durch die **Jahresproduktivstunden** zu dividieren und ergeben so den individuellen **Stundensatz**. Für die Berechnung der Jahresproduktivstunden gibt es drei Varianten: Eine Standardzahl von 1720 Stunden pro

Jahr, die Standardzahl der jeweiligen Organisation und die tatsächlichen individuellen Jahresproduktivstunden.

Hinsichtlich der Verwendung von **Durchschnittspersonalkosten** wird die „übliche Praxis“ des Förderungsempfängers in Horizon 2020 in einem weiteren Ausmaß akzeptiert als in FP7. Ein **Methodenzertifikat** ist optional (siehe unten).

Gemeinnützige Organisationen können unter gewissen Voraussetzungen auch **zusätzliche Zahlungen** („supplementary payments“) von bis zu 8.000 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft abrechnen.

Personalkosten von **KMU-EigentümerInnen und natürlichen Personen ohne Gehalt** können als „Stückkosten“ abgerechnet werden. Die Höhe der Stückkosten wird in einer Commission Decision verlautbart und soll dem Stundensatz für „experienced researchers“ in Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen entsprechen.

Grundsätzlich sind auch in Horizon 2020 von allen ProjektmitarbeiterInnen **Zeitaufzeichnungen** zu führen. Bei Personen, die ausschließlich für *ein* Projekt arbeiten, genügt jedoch eine schriftliche Bestätigung, dass der/die MitarbeiterIn ausschließlich für dieses bestimmte Projekt tätig ist.

3.6.2 Subcontracting und Kosten von Third Parties

Die Bedingungen für **Subcontracting** unterscheiden sich nicht wesentlich von den Regelungen des 7. Rahmenprogramms. Auch nicht budgetierte Subcontracting-Kosten können abgerechnet werden, wenn sie für das Projekt notwendig sind und nachträglich von der Europäischen Kommission anerkannt wurden.

Die Kosten von **Third Parties** können abgerechnet werden, wenn es sich entweder um Affiliates (Mutter-/Tochter-/Schwesterunternehmen im Konzern) handelt oder eine rechtliche Verbindung zum Teilnehmer besteht, die sich nicht auf die Durchführung des betreffenden Projekts beschränkt (vergleichbar mit der „Spezialklausel 10“ in FP7). Die Third-Party-Beteiligung muss im Grant Agreement vereinbart sein; förderfähig sind nur Dritte, die auch als Projektpartner förderfähig wären. Neu ist, dass die Third Party auf Verlangen der Kommission solidarisch mit dem Förderungsnehmer haftet.

3.6.3 Sonstiges

Eine weitere Neuerung in Horizon 2020 besteht darin, dass auch bei Kosten der Kategorie „**Kauf von Waren/Werken/Dienstleistungen**“ das beste Preis-Leistungs-Verhältnis oder niedrigster Preis ermittelt werden muss und das nationale Vergaberecht, wenn anwendbar, zu beachten ist.

Für Einrichtungen, die keine Möglichkeit zum Mehrwertsteuerabzug haben, ist in Horizon 2020 auch die **Mehrwertsteuer** förderfähig.

Einnahmen werden – anders als in FP7 – nicht auf Ebene des einzelnen Partners, sondern auf **Ebene des Konsortiums** berücksichtigt.

3.7 Kontrollen und Audits

Ein **Certificate on the Financial Statements (CFS)** wird maximal einmal pro Projekt vorzulegen sein – nämlich zu Projektende, wenn der betreffende Partner mit mindestens 325.000 Euro gefördert wird. Durchschnittspersonalkosten sind in diese Grenze mit einzurechnen, nicht jedoch die 25-Prozent-Pauschale für die indirekten Kosten sowie Stückkosten (unit costs). Einrichtungen, die mittels **Durchschnittspersonalkosten**

abrechnen, können ein **optionales Methodenzertifikat** eines Wirtschaftsprüfers/ einer Wirtschaftsprüferin vorlegen und so verhindern, dass allfällige Berechnungsfehler als „systematische Fehler“ interpretiert werden.

Ein **2nd-level-Audit** kann in Horizon 2020 bis zwei Jahre nach dem Final Payment durchgeführt werden. Die Europäische Kommission plant, ca. 7 Prozent aller Horizon-2020-Projekte zu auditieren.

3.8 IPR, Zugangsrechte, Verwertung und Verbreitung

Im Bereich des geistigen Eigentums bleiben viele aus dem 7. Rahmenprogramm bekannte Regelungen (weitgehend) bestehen. So etwa die Bestimmungen über das Eigentum an „Resultaten“ (in FP7 als „Foreground“ bezeichnet), und über die Zugangsrechte für Projektpartner. Neu sind gewisse **Zugangsrechte für die EU und ihre Mitgliedsstaaten**.

Die **wichtigste Neuerung** in Horizon 2020 betrifft **Open Access**: Der **offene Zugang zu Forschungspublikationen** (kostenloser Zugang über ein Repositorium im Internet) wird grundsätzlich für alle Projekte verpflichtend. Der Open-Access-Grundsatz gilt für wissenschaftliche Zeitschriftenartikel mit Peer Review. Während der Projektlaufzeit entstandene Open-Access-Kosten sind förderfähig; die Kostenübernahme für Open-Access-Kosten nach Projektende ist derzeit in Diskussion.

Kosten für Open-Access-Veröffentlichungen während der Projektlaufzeit sind förderfähig. Die Open-Access-Veröffentlichung von **Forschungsdaten** ist nur für jene Projekte verpflichtend, die am **Open Research Data Pilot** teilnehmen.

4 Weiterführende Informationen

Alle **offiziellen Dokumente** zu Horizon 2020 (Gesetzesvorschläge, Draft-Arbeitsprogramm u.a.) finden Sie auf der **Horizon-2020-Seite der EU-Kommission**:

- http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020

Rückfragen und Kontakt

Für Rückfragen zu den rechtlichen und finanziellen Regelungen in Horizon 2020 steht Ihnen das Team für Recht und Finanzen im EU-Rahmenprogramm gerne zur Verfügung.

Mag. Martin Baumgartner
Nationale Kontaktstelle für
Rechts- und Finanzangelegenheiten
im EU-Rahmenprogramm
eMail: martin.baumgartner@ffg.at

MMag. Katarina Rohsmann
ExpertIn für Rechts- und
Finanzangelegenheiten
im EU-Rahmenprogramm
eMail: katarina.rohsmann@ffg.at